

Berlin, 9. März 2026

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Positionspapier

# Kurzbewertung GMG-Eckpunkte

Zu den Eckpunkten von CDU/CSU und SPD vom 24. Februar 2026

Versionsnummer: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Management Summary mit zentralen Erfordernissen der GMG-Ausgestaltung ...</b> | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>GEG / GMG / „Abschaffung Heizungsgesetz“ .....</b>                            | <b>3</b>  |
|          | 2.1 Allgemein .....  | 4         |
|          | 2.2 „Bio-Treppe“ .....   | 4         |
|          | 2.3 Grüngas-Quote / Grünheizöl-Quote .....                                       | 5         |
|          | 2.4 Förderung.....   | 7         |
| <b>3</b> | <b>EPBD .....</b>  | <b>7</b>  |
| <b>4</b> | <b>WPG .....</b>   | <b>8</b>  |
| <b>5</b> | <b>Fernwärme/ Nahwärme .....</b>   | <b>9</b>  |
| <b>6</b> | <b>Zeitplan und Inkrafttreten .....</b>  | <b>10</b> |

## **1 Management Summary mit zentralen Erfordernissen der GMG-Ausgestaltung**

Die Vorlage der Eckpunkte zur Reform des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hin zu einer Weiterentwicklung eines Gebäudemodernisierungsgesetzes (GMG) von Union und SPD sind ein wichtiger Beitrag, um Planungs- sowie Investitionssicherheit herzustellen und ein ganzheitliches Wärmepaket zu schnüren. Es benötigt dringend einer Wärmewende aus einem Guss. Auf Basis der Eckpunkte ist im weiteren Gesetzgebungsprozess ein konsistentes Gesamtpaket zu entwickeln.

Mit den vorgelegten Eckpunkten verfolgen Union und SPD einen anderen Ansatz bezüglich der Wärmewende in der Hauswärmeversorgung als das bisher geltende GEG.

Die deutlichste Änderung stellt der Wegfall der 65-Prozent-Anforderung an neue Heizungen dar. Dabei ist klar: Die deutschen und europäischen Klimaschutzziele gelten. Die Anforderungen an die Dekarbonisierung im Gebäudesektor müssen daher geeignet sein, diese Ziele zu erreichen. Andernfalls drohen aufgrund der europäischen Klimaschutz- und Emissionsschutzziele bei einer Verfehlung dieser Ziele erhebliche Strafzahlungen in Milliardenhöhe im Rahmen des Effort-Sharing-Mechanismus. Grundsätzlich gilt: Änderungen des bisherigen GEG dürfen nicht der europäischen Gesetzgebung widersprechen, dies gilt nicht nur für die gültige EPBD.

Zentrale Leitlinie der künftigen kommunalen Wärmeplanung muss eine integrierte, verbindliche, kosteneffiziente und verlässliche Infrastrukturplanung sein. Bestehende und künftige Infrastrukturen stellen die zentrale Orientierungsgröße sowohl für Wärmeanbieter als auch Verbraucher dar. Dies ist in den Eckpunkten angelegt und muss nun sowohl im GMG als auch im WPG ausbuchstabiert werden. Insbesondere Verbraucher benötigen bestmögliche Klarheit über die künftigen infrastrukturell verfügbaren Erfüllungsoptionen, um eine tragfähige, informierte Entscheidung zu treffen.

Aufgabe der integrierten Infrastrukturplanung muss zudem sein, Transformationsplanungen zu berücksichtigen und entsprechend den Betrieb von parallelen Infrastrukturen zur Vermeidung von zusätzlichen Systemkosten zu minimieren.

Das Zusammenwirken der Preiskomponenten wie Beschaffungspreis, Netzentgelte (und ihre Verteilung auf Anschlussnehmer) und perspektivisch steigender CO<sub>2</sub>-Preis muss im Blick behalten werden.

Hinsichtlich der angestrebten stärkeren Nutzung von Biomethan sind Fragen zu Nutzungskonkurrenzen, zur Handelbarkeit und Bilanzierung sowie zur Mengenverfügbarkeit zu berücksichtigen.

Der weitere Gesetzgebungsprozess muss entsprechend genutzt werden, um Wechselwirkungen und Inkonsistenzen ausgewogen und integriert aufzulösen.

## **2 GEG / GMG / „Abschaffung Heizungsgesetz“**

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Maßnahmen führen zu einer neuen Situation zwischen den Dekarbonisierungsanforderungen der dezentralen Erfüllungsoptionen sowie den

Wärmenetzen, die 2030 30 Prozent und 2040 80 Prozent erfüllen müssen. Es bedarf eines sinnvollen Ausgleichs der Attraktivität für Investitionen auf Infrastrukturebene.

Voraussetzung für eine schrittweise Transformation des Wärmemarktes und eine bessere Planbarkeit für Gebäudeeigentümer ist eine konsistente und verlässliche Ausgestaltung des nationalen Emissionshandels sowie perspektivisch des europäischen Emissionshandels im Gebäudesektor.

Es fehlen Hinweise auf die Weiterentwicklung der Anforderungsgrößen, deren Fortschreibung in der EPBD vorgesehen ist.

## 2.1 Allgemein

### Bewertung

- › Hinsichtlich der Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor ist zu prüfen, ob die Ausweitung der Erfüllungsoptionen geeignet ist, zu einer hinreichenden CO<sub>2</sub>-Minderung im Bestand beizutragen.
- › Investitionsentscheidungen von Verbrauchern sollten auf Basis von verbindlichen und verständlichen Informationen und der Kontinuität von gesetzlichen Regelungen getroffen werden können. Nur so erhalten diese die Möglichkeit, Chancen und Risiken ihrer Investitionsentscheidung realistisch abzuwägen. Hierzu gehört auch, dass bestehende Planungen, wie eine kommunale Wärmeplanung oder die Planungen der Infrastrukturbetreiber Strom, Gas und Wärme bei der Wahl der Heizung, als notwendige Information in die Investitionsentscheidung einfließen sollten.

### Handlungsbedarfe im Gesetzgebungsprozess

- › Wechselwirkungen bei der integrierten Infrastrukturplanung sind zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für jene, die sich mit der Umsetzung des Gasbinnenmarktpakets für die erforderliche Transformation der Gasnetze ergeben, also die mittel- und langfristige Verfügbarkeit der Infrastruktur als notwendige Bedingung für den Energieträgereinsatz abbilden.

## 2.2 Bio-Treppe

### Bewertung

Die vollständige Entfristung der Biomethan-Treppe, unabhängig von jeglicher kommunaler Wärmeplanung, bewertet der BDEW kritisch. Der BDEW hatte sich für eine befristete Verlängerung der „Biomethan-Treppe“ über 2026 bzw. 2028 lediglich für jene Gebiete ausgesprochen, die nach kommunaler Wärmeplanung nicht für Fernwärme bzw. für eine dezentrale Wärmeversorgung jenseits von fossil beschickten Heizungen genutzt werden sollten und nur bis zur Vorlage der Transformationsplanungen der Gasnetzbetreiber.

Im Sinne des gesellschaftlichen Rückhalts müssen die zu erwartenden Auswirkungen durch einen erhöhten Einsatz von Biomethan bzw. Bioheizöl auf die Endkundenpreise berücksichtigt werden und für Verbraucher Planbarkeit geschaffen werden. Zu prüfen ist ferner, inwiefern durch die vorgesehene „Bio-Treppe“ parallele Infrastrukturen in Gebieten verfestigt werden, wo Wärmepumpe oder Fernwärme im Sinne der kommunalen Wärmeplanung sinnvoll Anwendung finden sollten. Im Sinne der Kosten- und Systemeffizienz bedarf es Klarheit, in welchen Gebieten welche Infrastruktur künftig die Wärmeversorgung übernehmen soll.

Zudem muss zwingend beachtet werden, dass Investitionsentscheidungen für den Ausbau von Fernwärmenetzen nicht erschwert werden und weiterhin auf gesellschaftliche Zustimmung stoßen. Für Fernwärmenetze gelten dann zukünftig wesentlich strengere Dekarbonisierungsanforderungen nach § 32 WPG. Hier bedarf es eines angemessenen Ausgleichs der Attraktivität für Investitionen, um insbesondere bereits getätigte Investitionen im Bereich der Fernwärme nicht nachträglich zu entwerten.

Die Kopplung von Bio-Treppe und einer Grüngasquote muss für die Energielieferanten und Kunden bürokratiearm umgesetzt werden können. Komplexe Nachweis- und Zuordnungsverfahren erzeugen unnötige Bürokratiekosten und erschweren die Akzeptanz.

### **Handlungsbedarfe im Gesetzgebungsprozess**

Die Infrastrukturplanungen – kommunale Wärmepläne, Netzentwicklungspläne der Gasverteilnetze – sind bei der Realisierung der Erfüllungsoptionen beim Heizungstausch zu berücksichtigen.

## **2.3 Grüngas-Quote / Grünheizöl-Quote**

### **Bewertung**

Eine Grüngasquote muss sich an den Anforderungen zur Treibhausgasreduktion und dem Ziel der Klimaneutralität des Bundes-Klimaschutzgesetzes orientieren.

Eine Grüngas- bzw. Grünheizölquote muss für Energielieferanten bürokratiearm und einfach sowie für Kunden verständlich umgesetzt werden. Sie sollte so ausgestaltet werden, dass unverhältnismäßig hohe zusätzliche Kostenbelastungen für Kunden und Mieter vermieden werden.

Verantwortliche (Quotenverpflichtete) sollten in Analogie zum nEHS/BEHG die Inverkehrbringer von Erdgas und Heizöl (ohne Lieferungen an Industrie und Gewerbe) sein.

Grüne Gase wie Biomethan bleiben voraussichtlich für die kommenden Jahre ein knappes Gut. Die Nutzungskonkurrenz mit anderen Anwendungssektoren (Kraftwerke, Industrie, Verkehr, etc.) ist groß. Des Weiteren bedarf es einer EEG-Anschlussförderung, um die Vor-Ort-Verstromung bei oftmals gleichzeitiger Wärmeversorgung in regionalen Wärmenetzen zu verstärken sowie das Flexibilisierungspotential von Biogasanlagen zu heben. Beim künftigen Anschluss von Biomethananlagen an das Gasverteilnetz ist vorzusehen, dass nur solche Kosten umgelegt

werden können, die aus einem gesamtwirtschaftlich effizienten Netzanschluss resultieren und die Anschlusskosten unterhalb eines festzusetzenden Schwellenwertes liegen sollten. Daneben besteht aktuell ein nationaler CO<sub>2</sub>-Preis und zukünftig ein europäisches Emissionshandelssystem für Wärme und Verkehr. Mögliche Preissteigerungen und Kostenbelastungen für die Kunden müssen berücksichtigt und kommuniziert werden.

Zur Hebung der Biomethanpotentiale für den Wärmemarkt sind einige Voraussetzungen notwendig:

- › Erstellung einer verlässlichen Biomassestrategie: Mit einer Biomassestrategie ist zu beantworten, aus welchen Quellen und in welchen Mengen Biogas und Biomethan nachhaltig zur Verfügung gestellt werden können.
- › Ausbau eines europäischen Biomethanmarktes und Herstellung der Importbedingungen: Dazu ist die Schaffung eines umfassenden Zertifizierungs- und Handelssystems notwendig.
- › Einbindung in die Infrastrukturplanungen: Mit der Umsetzung des Gaspaketes werden die Rahmenbedingungen für die Transformation der Gasnetze gelegt. Biomethan muss nicht nur hergestellt, sondern auch über ein bestehendes Gasnetz transportiert werden. Insofern ist jede Potentialanalyse eng an die Verteilnetzentwicklungspläne (VNEP) und nicht zuletzt an die kommunale Wärmeplanung anzulehnen und eine integrierte Systemplanung vorzunehmen. Im EnWG ist die Grundlage für die Ausweisung von Biomethanregionen im Rahmen der Erstellung der VNEP zu schaffen.
- › Schaffung von Biomethan-Clustern: Eng verbunden mit der Gasnetzentwicklungsplanung ist die mögliche Schaffung von sogenannten Biomethan-Clustern im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung. Es gibt regionale Erzeugungsschwerpunkte und auch lokale Verbrauchsgebiete, wo der Einsatz von klimaneutralem Gas langfristig die wirtschaftlichste Lösung sein kann.
- › Level playing field zwischen den verschiedenen Energieträgern: Jeder Einsatz von Biomethan im Wärmemarkt wird nicht ohne Auswirkungen auf andere Energieträger und Infrastrukturen sein.

Darüber hinaus sind für die erforderlichen Investitionen zur Hebung der Potentiale stabile und verlässliche Rahmenbedingungen notwendig sowie eine Vorlaufzeit von mehreren Jahren für die Genehmigung und den Bau neuer Biogasaufbereitungs- und Einspeiseanlagen. Gleiches gilt für den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur.

### **Handlungsbedarfe im Gesetzgebungsprozess**

Es bedarf einer klaren Definition der Erfüllungsoptionen „klimafreundliches Gas und Heizöl“.

Ebenso bedarf es einer klaren Definition des Anwendungsbereiches und einer Klärung, ob hiervon auch erdgas- bzw. ölbasierter Fernwärme und Nahwärme umfasst sein sollen. In jedem Fall ist eine bürokratiearme und zugleich eindeutige Abgrenzung für die Verpflichteten zwingend.

Für die gewünschte Freistellung von der CO<sub>2</sub>-Preisbelastung des nationalen Brennstoffemissionshandels bedarf es nach geltender Rechtslage eines Nachweises der Einhaltung der RED-III-Nachhaltigkeitskriterien und delegierte Rechtsakte für grünen und kohlenstoffarmen Wasserstoff.

Des Weiteren ist zu klären, in welchem rechtlichen Rahmen - GMG, EnWG, TEHG/BEHG oder BImSchG – die Quote zu regeln ist.

Um unnötigen zusätzlichen Berichts- und Verwaltungsaufwand für Inverkehrbringer zu vermeiden, ist eine Anknüpfung an die TEHG-/BEHG-Emissionsberichterstattung sinnvoll.

Es müssen zwingend die Wechselwirkungen und Konkurrenzen der Grüngasquote mit EEG-Förderung (Biomethan-Kraftwerke) und Treibhausgasquote im Verkehr (Gasmobilität) beachtet werden.

## **2.4 Förderung**

### **Bewertung**

Der BDEW spricht sich für einen effizienten und kohärenten Förderrahmen aus, der auf konkurrierende Förderungen verzichtet. Dies betrifft beispielsweise die bisherige Möglichkeit, in Wärmenetzausbaugebieten den Einbau einer Wärmepumpe fördern zu lassen, in denen wiederum der Ausbau der Wärmenetze staatlich gefördert werden soll. Hier fordert der BDEW Einschränkungen der Einzelförderung im Sinne der Systemeffizienz.

Unklar ist, wie die Förderrichtlinie zur BEG zukünftig ausgestaltet werden soll. Hier braucht es dringend Klärung.

Ausdrücklich begrüßt wird die beabsichtigte gesetzliche Ausgestaltung und Verstetigung der BEW. Da es sich bei der BEW bisher um eine staatliche Beihilfe handelt, ist auf eine Ausgestaltung zu achten, die eine langwierige Phase der Notifizierung bei der EU-Kommission vermeidet.

## **3 EPBD**

### **Bewertung**

Wir unterstützen eine 1-zu-1-Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD). Allerdings wird mit dem GMG aktuell nur der Neubau adressiert. Die beabsichtigte Umsetzung der EPBD im Gebäudebestand in nationales Recht bleibt offen und ist dringend zu klären. Dies betrifft ebenfalls die sich aus der EPBD ergebenden Sanierungspflichten.

Der BDEW unterstützt die Bestrebungen der Bundesregierung, den Quartiersansatz in der EPBD zu verankern. Dazu gehört aber auch eine Definition des Quartiersbegriffs, zum Beispiel räumlich, nach Gebäudeklassen oder nach Eigentumsverhältnissen.

Unklar bleibt der Umgang des Gesetzgebers mit der Frist zur nationalen Umsetzung der EPBD bis Mai 2026.

## 4 WPG

### Bewertung

Die Beibehaltung einer flächendeckenden Wärmeplanung ist ausdrücklich zu begrüßen.

Grundsätzlich muss jedoch die Qualität bzw. Aussagekraft der Wärmepläne weiter gesteigert werden. Die Wärmepläne stellen das geeignete Instrument zur Koordinierung sowie zur kohärenten und weitsichtigen Planung dar. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der mit Umsetzung der Gasbinnenmarktrichtlinie künftig zu erstellenden Gas- und Wasserstoffverteilernetzentwicklungspläne, die mit zusätzlichem Abstimmungsaufwand der Energieversorger einhergehen. Auch für die Kommunen steigt der Koordinationsaufwand durch die Berücksichtigung aller bestehenden Infrastrukturplanungen. Die Weiterentwicklung der Pläne der Netzbetreiber (Strom und Gas) sollten verpflichtend und proaktiv berücksichtigt werden, auch bei der Fortschreibung der Wärmepläne.

Die beabsichtigten Vereinfachungen bei der Datenverarbeitung und der Bündelung von Beteiligungs- und Informationsformaten dürfen nicht dazu führen, dass die Beteiligung der Energieversorger im Prozess der Erstellung der Wärmepläne ausgesetzt oder weiter begrenzt wird. Gerade die Beteiligung der Infrastrukturbetreiber erhöht die Qualität der kommunalen Wärmeplanung. In der Fläche ist ein Stakeholderprozess von großer Bedeutung, damit auch die verschiedenen Infrastrukturbetreiber in Austausch treten können.

### Handlungsbedarfe im Gesetzgebungsprozess

Dringend zu klären ist, wie mit bisher im WPG bestehenden Verweisen auf Bestimmungen des bisherigen GEG - § 3 Abs. 1 Nr. 7b, 15 und 17; § 9 Abs. 2; § 10 Abs. 4; § 14 Abs. 3; § 18 Abs. 4; §§ 26-28; § 29 Abs. 8 – umzugehen ist, wenn diese künftig im GEG entfallen.

Im Rahmen einer verlässlichen und langfristig bezahlbaren Energieversorgung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge, sollte die Energiewirtschaft fortlaufend und dauerhaft in den Prozess einer regulären Wärmeplanung (Bestandsanalyse etc.) eingebunden werden.

Die aktuelle Frist für die Fortschreibung der Wärmepläne von fünf Jahren sollte verkürzt werden, um die Veränderungen der Rahmenbedingungen, etwa durch die Umsetzung der Gasbinnenmarktrichtlinie, besser zu berücksichtigen.

Für die Umsetzung der Ergebnisse der Wärmepläne ist es notwendig die Binnenwirkung der Pläne innerhalb des kommunalen Entscheidungsprozesses zu erhöhen. Das heißt konkret, dass die Wärmepläne zum Beispiel zwingend bei der Erstellung und Überarbeitung der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Durch die beabsichtigte Streichung der §§ 71 ff. GEG verlieren §§ 26 und 27 WPG an einem Regelungsinhalt. Die Möglichkeit, ein Gebiet in der Wärmeplanung als Fernwärme- oder Wasserstoffnetzausbaugbiet auszuweisen, ist für die Kommunen aber weiterhin wichtig. Die Ausweisungsentscheidung ist bei anderen städtebaulichen Maßnahmen stärker zu berücksichtigen als der Wärmeplan. §§ 26 und 27 WPG sollten erhalten bleiben (auch ohne Verweis auf das GEG).

## **5 Fernwärme/ Nahwärme**

### **Bewertung**

Die Beschlüsse im Bereich der Fernwärme bleiben weitgehend unkonkret und stellen eine Wiederholung der Festlegungen aus dem Koalitionsvertrag dar.

Durch die geplante Änderung der Dekarbonisierungsvorgaben der Erfüllungsoptionen im GMG entsteht eine neue Situation zwischen den Dekarbonisierungsanforderungen der dezentralen Erfüllungsoptionen sowie den Wärmenetzen, die 2030 30 Prozent und 2040 80 Prozent erfüllen müssen. Es bedarf eines sinnvollen Ausgleichs der Attraktivität für Investitionen in Wärmenetze.

Unklar bleibt, wie eine Reform der AVBFernwärmeV ausgestaltet werden soll.

Bezüglich der Idee einer Schlichtungsstelle im Bereich Nah-/Fernwärme sollte generell beachtet werden, dass die vertragliche, d.h. für eine Schlichtung relevante Beziehung in den meisten Fällen nicht zwischen Verbraucher und Wärmelieferant, sondern zwischen Vermieter und Wärmelieferant besteht und somit diese von einer Schlichtung erfasst werden müssten.

### **Handlungsbedarfe im Gesetzgebungsprozess**

Zu klären ist, wie mit dem Regelungsinhalt der Modernisierungumlage der §§ 555b Nr. 1a und 559e Abs. 1 und 3 BGB durch den Wegfall des bedingenden Querverweises in den §§ 71 und 71o GEG umzugehen ist. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die Modernisierungumlage für alle Formen der Heizungsmodernisierung, also auch für den Anschluss an Wärmenetze, ausgestaltet werden kann, um notwendige Wettbewerbsgleichgewicht anzustreben.

Zu klären ist ferner, wie das Leistungsanpassungsrecht „Korrekturen oder Anpassungen an den realistischen Verbrauch für Kunden“ ermöglicht werden kann. Zu prüfen ist, ob vor dem Hintergrund der Planbarkeit für Versorgungsunternehmen, Messwerte am Kundenanschluss dafür verwendet werden können, um Kunden individuell mögliche Korrekturen vorzuschlagen.

## 6 Zeitplan und Inkrafttreten

### **Bewertung**

Ein Inkrafttreten des neuen GMG zum 1. Juli 2026 ist sehr ambitioniert, bedenkt man, dass sich die Branche mit ihren Prozessen, Berechnungen und Nachweisen darauf einstellen muss. Wichtig ist, zeitnah einen konkreten Gesetzesvorschlag vorzulegen, damit angemessen viel Zeit für eine umfassende Konsultation der Branche gewährleistet ist. Die aufgezeichneten Wechselwirkungen mit weiteren Gesetzesvorhaben sind zu berücksichtigen.

Die Energiewirtschaft fordert aufgrund des Umfangs der Einigung innerhalb der Regierungskoalition und der Komplexität der Materie mit ihren vielen Wechselwirkungen eine ausreichend bemessene Konsultationszeit.